

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 24

Helmstedt, den 18.05.2022

75. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

92.	Bekanntmachung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zum Änderungsantrag zur Erweiterung der Windfarm Gevensleben (63/Gev/00630/22)	235
93.	Bekanntmachung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zum Änderungsantrag zum Repowering der Windfarm Gevensleben (63/Gev/00631/22)	236
94.	Bekanntmachung der Gemeinde Bahrdorf gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); hier: Bebauungsplan „Bäckerweg Ost“ der Gemeinde Bahrdorf	237
95.	Bekanntmachung der Gemeinde Bahrdorf gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hier: 1. Änderung des Bebauungsplans „Mühlenbergsbreite“ – Neufassung - in der Gemeinde Bahrdorf; Planverfahren nach § 13 BauGB	239
96.	Bekanntmachung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Velpke; Bekanntgabe gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)	240
97.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Grundstücksverkehrsausschuss	242

92. Bekanntmachung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zum Änderungsantrag zur Erweiterung der Windfarm Gevensleben (63/Gev/00630/22)

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Landwind Projekt GmbH und Co. KG plant in der Gemarkung Gevensleben, Flur 2, Flurstück 26 die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 Metern und 6.800 kW Nennleistung. Mit der geplanten Änderung soll ein Anlagentyp mit gesteigerter Leistung errichtet werden.

Mit der ursprünglichen Genehmigung vom 08.03.2022 (63/Gev/00709/19) ist eine Windenergieanlage des Typs Nordex N163/5.X mit einer Nabenhöhe von 164 Metern und 5.700 kW Nennleistung genehmigt worden.

2. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Demnach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zur Klärung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Beurteilung, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG haben kann. Die Beurteilung erfolgt durch eine überschlägige Prüfung der in der Anlage 3 zum UVPG benannten Kriterien. Gegenstand der Vorprüfung sind mithin die für die Zulassungsentscheidung relevanten Umweltauswirkungen. Als erheblich gelten dabei nicht erst Umwelteinwirkungen, die zur Ablehnung führen müssten, sondern grundsätzlich bereits solche, die die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten. Allerdings sind auch abwägungsrelevante Umwelteinwirkungen im Sinne der Vorschrift unerheblich, wenn offensichtlich ist, dass sie das Abwägungsergebnis nicht werden beeinflussen können.

Hinweis: Da die Vorprüfung überschlägig durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, aus, um eine UVP-Pflicht zu verneinen (und umgekehrt). Es bedarf somit keiner exakten Beweisführung. Die überschlägige Prüfung muss lediglich auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen. Die Prüfung erfasst zudem lediglich die von der Änderung ausgehenden Umweltauswirkungen.

3. Gesamteinschätzung

Eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Die überschlägige Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das genannte Vorhaben nach Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Helmstedt, 18.05.2022

Im Auftrage

gez. Scholkmann

(Scholkmann)
Kreisinspektor

**93. Bekanntmachung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2
UVPG zum Änderungsantrag zum Repowering der Windfarm Gevensleben
(63/Gev/00631/22)**

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Gevensleben Wind GmbH und Co. KG plant in der Gemarkung Gevensleben, Flur 5, Flurstücke 23, 26 und 30/3 die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 Metern und 6.800 kW Nennleistung. Mit der geplanten Änderung soll ein Anlagentyp mit gesteigerter Leistung errichtet werden.

Mit der ursprünglichen Genehmigung vom 08.03.2022 (63/Gev/00006/21) sind drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/5.X mit einer Nabenhöhe von 164 Metern und 5.700 kW Nennleistung genehmigt worden.

2. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Demnach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zur Klärung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Beurteilung, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG haben kann. Die Beurteilung erfolgt durch eine überschlägige Prüfung der in der Anlage 3 zum UVPG benannten Kriterien. Gegenstand der Vorprüfung sind mithin die für die Zulassungsentscheidung relevanten Umweltauswirkungen. Als erheblich gelten dabei nicht erst Umwelteinwirkungen, die zur Ablehnung führen müssten, sondern grundsätzlich bereits solche, die die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten. Allerdings sind auch abwägungsrelevante Umwelteinwirkungen im Sinne der Vorschrift unerheblich, wenn offensichtlich ist, dass sie das Abwägungsergebnis nicht werden beeinflussen können.

Hinweis: Da die Vorprüfung überschlägig durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, aus, um eine UVP-Pflicht zu verneinen (und umgekehrt). Es bedarf somit keiner exakten Beweisführung. Die überschlägige Prüfung muss lediglich auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen. Die Prüfung erfasst zudem lediglich die von der Änderung ausgehenden Umweltauswirkungen.

3. Gesamteinschätzung

Eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Die überschlägige Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das genannte Vorhaben nach Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Helmstedt, 18.05.2022

Im Auftrage

gez. Scholkmann

(Scholkmann)
Kreisinspektor

ABl.-Nr. 24 vom 18.05.2022

94. Bekanntmachung des

Bebauungsplans „Bäckerweg Ost“, Gemeinde Bahrndorf; Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Bahrndorf hat mit Beschluss vom 23.09.2021 den Bebauungsplan „Bäckerweg Ost“, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die dazugehörige Begründung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.velpke.de (Leben in der Samtgemeinde/Bauen in der Samtgemeinde/Bauleitpläne/wirksam bzw. rechtskräftig/Gemeinde Bahrndorf) in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bahrndorf geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In- Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Velpke, den 11.05.2022

Der Gemeindedirektor

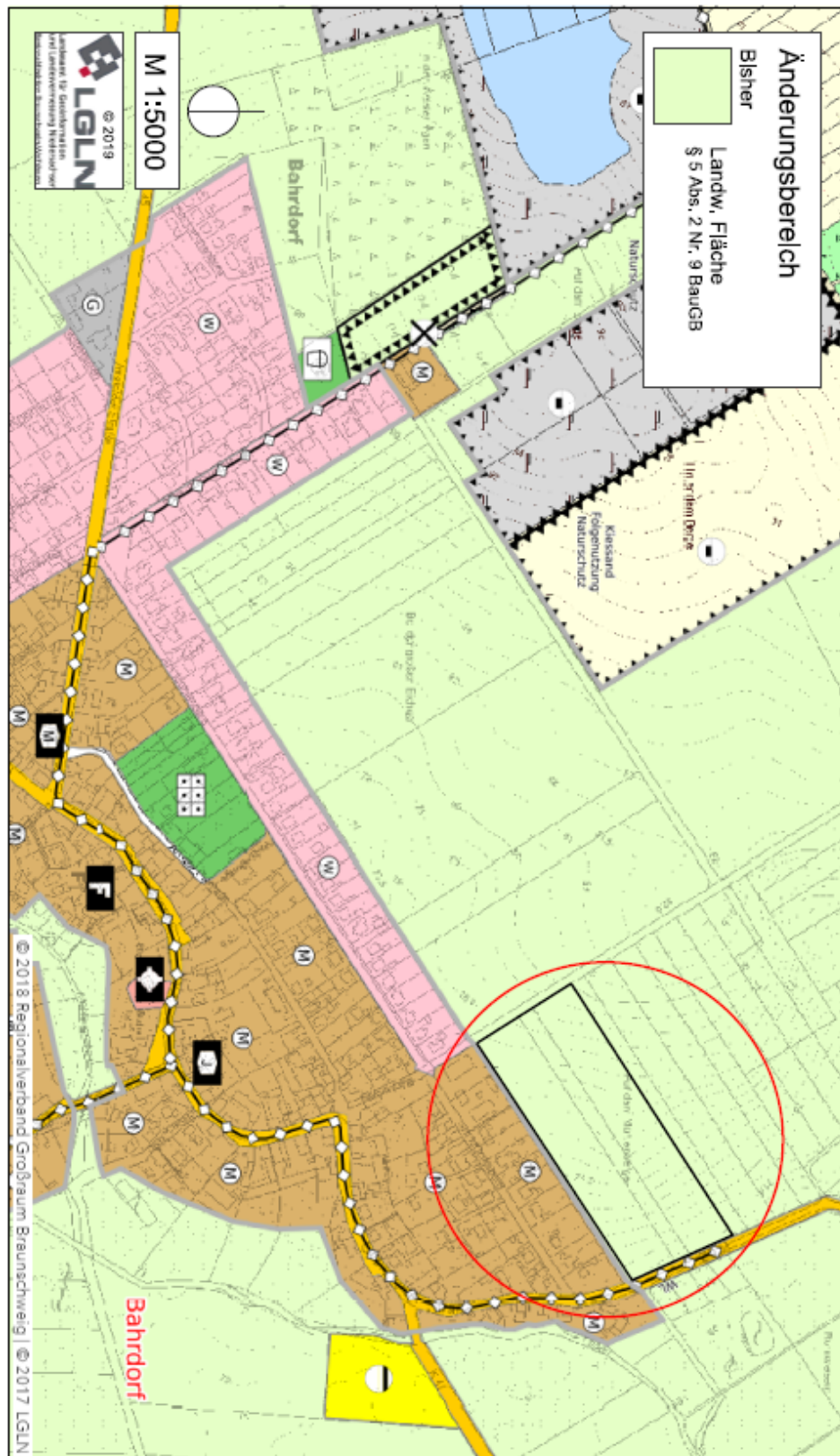
gez. Fricke

(Fricke)

Samtgemeinde Velpke

Gemeinde Bahrdorf

Bebauungsplan „Bäckerweg Ost“



95. Bekanntmachung der

1. Änderung des Bebauungsplans „Mühlenbergsbreite“ -Neufassung- in der Gemeinde Bahrdorf; Planverfahren nach § 13 BauGB

Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Bahrdorf hat mit Beschluss vom 23.09.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Mühlenbergsbreite“ -Neufassung-, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die dazugehörige Begründung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Änderung des Bebauungsplans bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.velpke.de (Leben in der Samtgemeinde/Bauen in der Samtgemeinde/Bauleitpläne/wirksam bzw. rechtskräftig/Gemeinde Bahrdorf) in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bahrdorf geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In- Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Velpke, den 11.05.2022

Der Gemeindedirektor

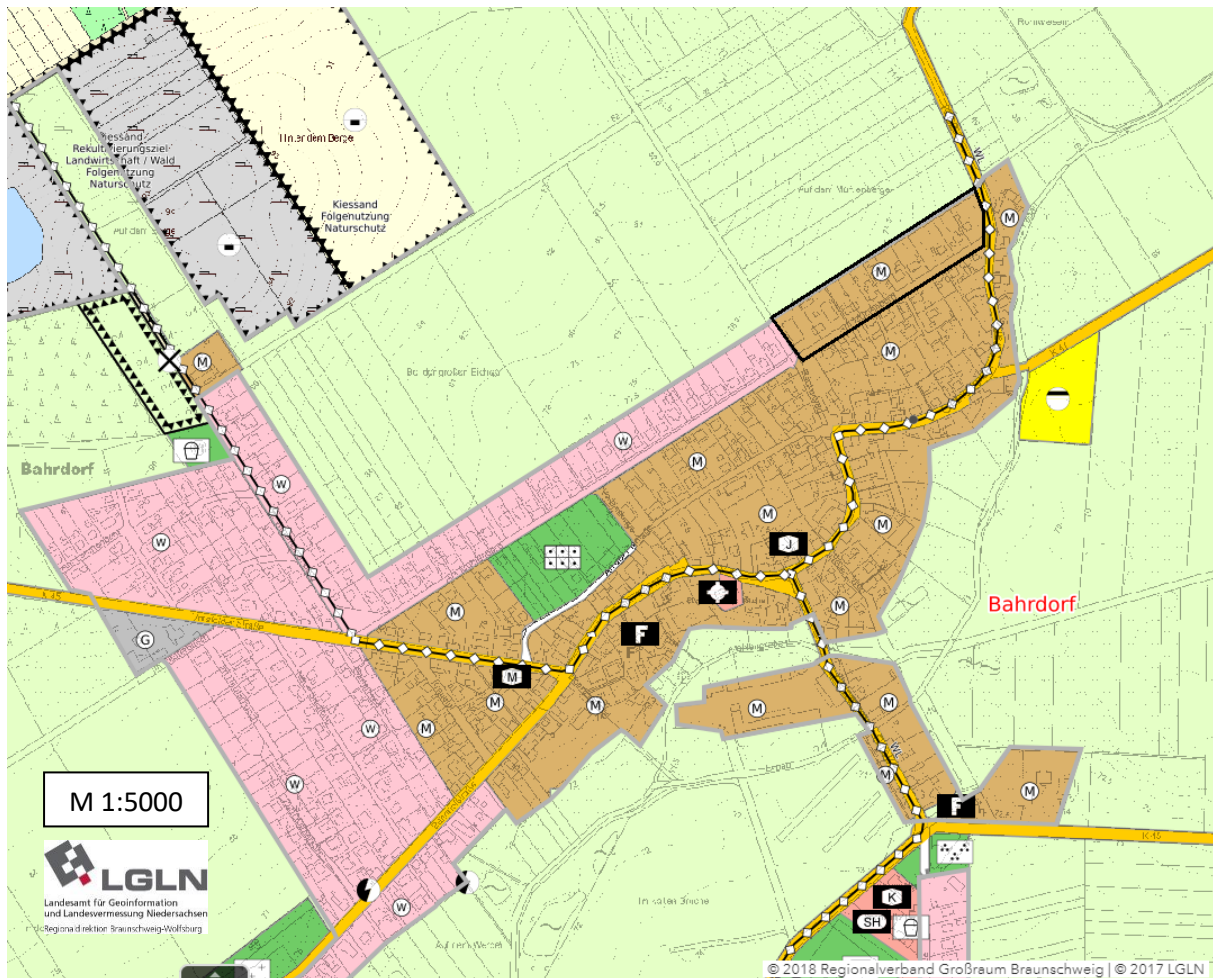
gez. Fricke

Samtgemeinde Velpke

Gemeinde Bahrdorf

Bebauungsplan „Mühlenbergsbreite“ 1. teilweise Änderung

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB



Abl.-Nr. 24 vom 18.05.2022

96. Bekanntmachung der

55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Velpke; Bekanntgabe gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)

Anlage: Gebietsabgrenzung

Die vom Rat der Samtgemeinde Velpke am 15.03.2022 beschlossene 55. Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Helmstedt gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Helmstedt hat die Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 05.05.2022 mit dem Aktenzeichen 63/031 54 5404 - Änd. 55 mit einer Auflage genehmigt. Die Auflage ist inzwischen erfüllt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt wird die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, Zimmer 7 während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 55. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Velpke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Velpke, den 10.05.2022

Der Samtgemeindebürgermeister

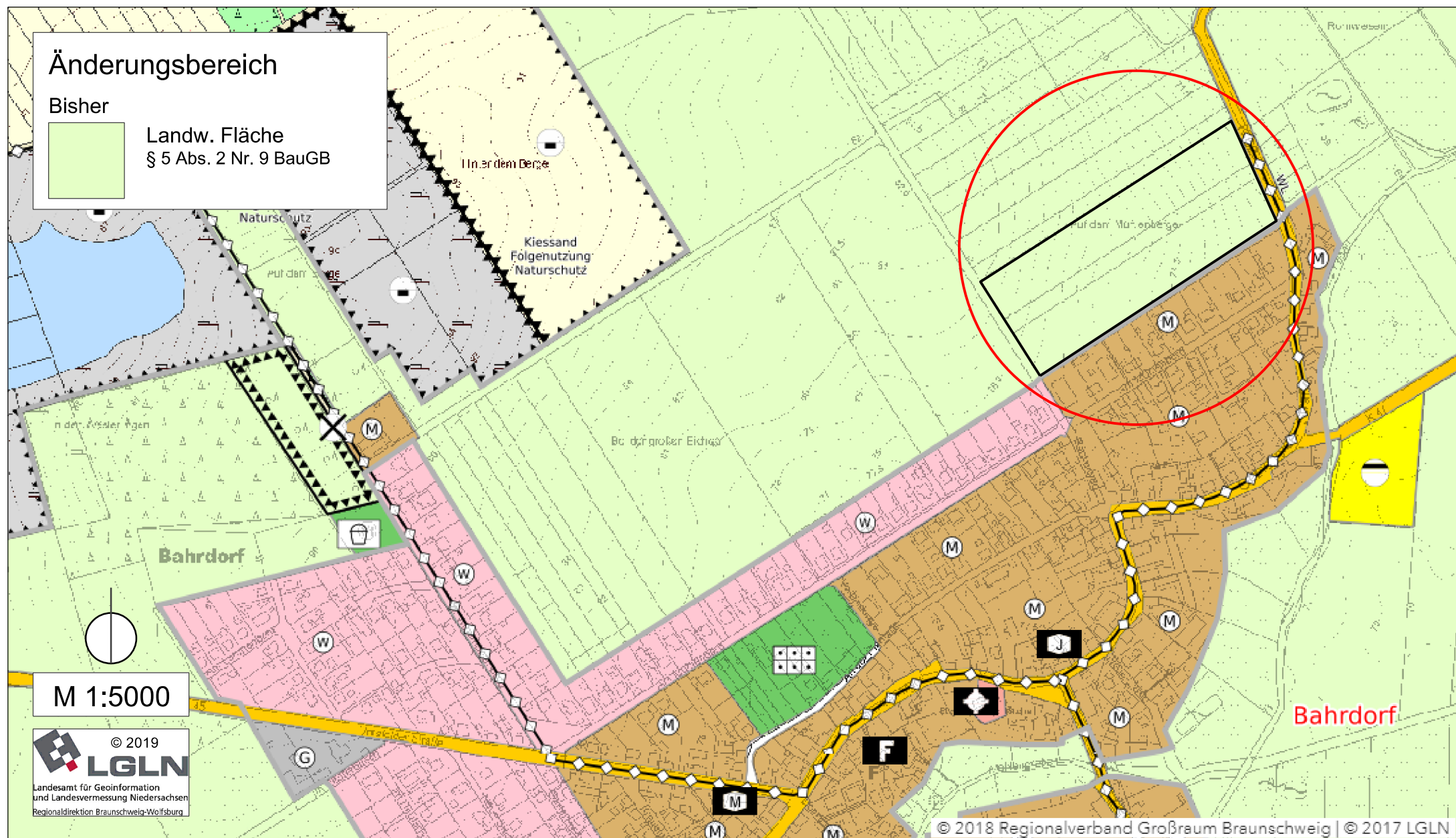
gez. Fricke

(Fricke)

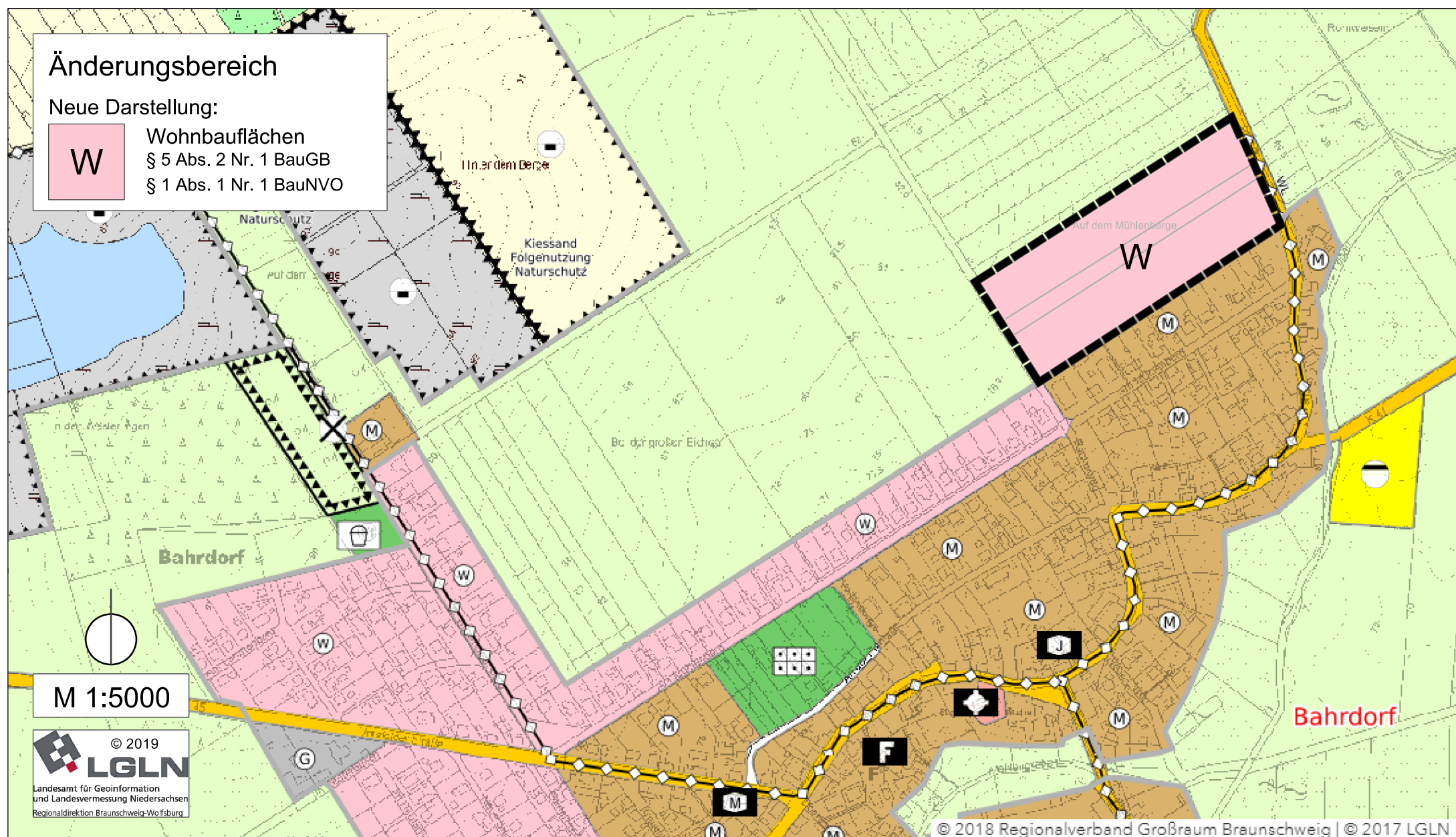
Samtgemeinde Velpke

Gemeinde Bahrdorf

55. Änderung Flächennutzungsplan Synopsis: Wirksame Fassung / Neuplanung



Wirksame Fassung



55. Änderung Flächennutzungsplan (Neuplanung)

**97. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Grundstücksverkehrsausschuss**

Am Donnerstag, dem 02.06.2022, findet um 8:00 Uhr im kleinen Sitzungsraum, Süderdor 6, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Grundstücksverkehrsausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Grundstücksverkehrsausschusses am 29.04.2022
5. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
6. Anfragen von Ausschussmitgliedern
7. Anträge von Ausschussmitgliedern
8. Genehmigungen gem. § 2 Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG)
9. Negativatteste gem. § 4 Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG)
10. Entscheidungen gem. § 4 Abs. 1 Landpachtverkehrsgesetz (LpachtVG) über die Beanstandung von angezeigten Pachtverträgen
11. Genehmigungen gem. § 32 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (Hofübergabeverträge)
12. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 16.05.2022

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 24 vom 18.05.2022

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck